

**Anlage: Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung / 21.06.2016**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Kostenrahmen lt. Sächs. Kostenverzeichnis</b>	<b>Kostensatz</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		
<b>1.1</b>	<b>Beglaubigungen</b>		
1.1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	<b>5,00 € - 50,00 €</b>	6,00 €
1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen		6,00 € + 0,50 € je weitere angef. Seite
1.1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind		6,00 € + 1,00 € je weitere angef. Seite
1.1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Behörde selbst hergestellt hat	<b>2,60 €, mind. 5,00 €</b>	6,00 € + 2,50 € je weitere angef. Seite
	Werden mehrerer gleiche Unterschriften od. Handzeichen od. mehrere gleichlautenden Abschriften, Fotokopien u. dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.2.2. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.		
1.1.2.3	In nicht von 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	<b>2,60 € ohne Rücksicht a. d. Zahl der angef. Seiten, aber mind. 5,00 €</b>	0,50 €/Seite, mind. 6,00€
1.1.2.4	Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	<b>5,00 € - 50,00 €</b>	6,00 € - 50,00 €
<b>1.2.</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	<b>5,00 € - 120,00 €</b>	6,00 € - 120,00 €
<b>1.2.1</b>	<b>Bauverwaltung / Liegenschaften</b>		
1.2.1.1	Bescheinigung der ordnungsgemäßen Realisierung von öffentlich geförderten Baumaßnahmen		15,00 €
1.2.1.2	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung bei Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 SächsBO		10,00 €
1.2.1.3	Bescheinigung nach § 67 Abs. 3 SächsBO für Ausnahmen und Befreiungen für genehmigungsfreie Gebäude		20,00 €
1.2.1.4	Vergabe von Hausnummern		15,00 €
1.2.1.5	Aufgrabungsgenehmigungen / Schachtscheine		20,00 €
1.2.1.6	Verzicht auf Vorkaufsrecht nach § 24 ff BauGB für ein Flurstück		25,00 €
	Für jedes weitere Flurstück		6,00 €
<b>1.2.2</b>	<b>Finanzen</b>		
1.2.2.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung		25,00 €
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Kostenrahmen lt.</b>	<b>Kostensatz</b>

		<b>Sächs. Kostenverzeichnis</b>	
<b>1.3</b>	<b>Einsichtgewährung / Auskünfte</b>		
1.3.1	Einsichtnahme in Akten od. amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird		6,00 €/ Akte
1.3.2	Erteilung einer Auskunft unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG	<b>25,00 € - 460,00 €</b>	25,00 €
<b>1.4</b>	<b>Überlassen von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen</b>		10,00 € bis 50,00 €
<b>1.5</b>	<b>Fristverlängerungen</b>		
1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde		10% bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. jedoch 6,00 €
1.5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen		6,00 € bis 25,00 €
<b>1.6</b>	<b>Schreibauslagen</b>		
1.6.1	Schreibauslagen ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten		0,50 € je Seite, mind. 6,00 €
1.6.2	jede weitere angefangene Seite		0,20 €
1.6.3	Ausstellung einer zusätzlichen Schulbesuchsbescheinigung		15,00 €
1.6.4	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust des Originalzeugnisses		25,00 €
1.6.5	Erteilung einer Zweitschrift		10% bis 50 % der für die Erstschrift vorg. Gebühr, mind. 6,00 €
	Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angef. Seite, mind. 5,00 €		0,50 €/Seiten, mind. 6,00 €
1.6.6	Aufnahme einer Niederschrift		6,00 € bis 50,00 € je angef. Stunde, mind. 6,00 €
			6,00 € - 500,00 €
<b>2.</b>	<b>Erteilung einer Genehmigung</b>		
2.1	Genehmigung eines <b>Lagerfeuers</b>		15,00 €
2.2	Genehmigung eines <b>Feuerwerks</b> bis 22.00 Uhr (SZ 23.00 Uhr) nach 22.00 Uhr (SZ 23.00 Uhr) bis 24.00 Uhr		50,00€ 70,00 €
2.3	Ausnahme von der Polizeiverordnung (z.B. Nachtruhe)		30,00 €
2.4	Erteilung <b>Sondernutzungserlaubnis</b> nach § 18 Abs. 1 SächsStrG		20,00 € - 2.500,00 €
2.5	Erteilung einer <b>Baumfällgenehmigung</b>	<b>10,00 € - 50,00</b>	15,00 € / Baum
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Kostenrahmen lt.</b>	<b>Kostensatz</b>

		Sächs. Kostenverzeichnis	
<b>3.</b>	<b>Gewerberecht</b>		
<b>3.1</b>	<b>Auskünfte</b>		
3.1.1	Auskunft über einen Gewerbebetrieb – einfach	<b>7,50 €</b>	7,50 €
3.1.2	Auskunft über einen Gewerbebetrieb – erweitert	<b>15,00 €</b>	15,00 €
<b>3.2</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
3.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO, <b>An-, Um- und Abmeldung eines Gewerbes</b>	<b>10,00 € - 65,00 €</b>	Anmeldg.: Einzelperson 30,00 € Gesellschaft 50,00 € Ummeldg.: 20 / 25 € Abmeldg.: 20/ 25 €
3.2.2	<b>Gestattung zur Weiterbetreibung des Gewerbes</b> nach dem Tod des Gewerbetreibenden durch einen Verwandten oder befähigten Stellvertreter gemäß § 46 Abs. 3 GewO	<b>15,00 € - 250,00 €</b>	20,00 €
<b>3.3</b>	<b>Reisegewerbe</b>		
3.3.1.	Erteilung einer <b>Reisegewerbekarte</b> nach § 55 Abs. 2 GewO	<b>40,00 € - 400,00 €</b>	300,00 €
3.3.2.	Erteilung einer <b>Bescheinigung des Reisegewerbes</b> ohne Reisegewerbekarte gemäß § 55c S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO	<b>10,00 € - 50,00 €</b>	30,00 €
3.3.3.	Nachträgliche <b>Ergänzung der Reisegewerbekarte</b> nach § 55 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder nach § 55 Abs. 3 GewO		20,00 €
3.3.4	Namen- und Anschriftsänderung	<b>kostenfrei</b>	kostenfrei
3.3.5	Sonstige Änderungen	<b>5,00 € - 50,00 €</b>	10,00 €
<b>3.4</b>	<b>Gaststättenwesen</b>		
3.4.1.	Erteilung einer Bescheinigung für ein dauerhaft stehendes Gastgewerbe gemäß § 2 Abs. 1 S. 5 SächsGastG i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO	<b>10,00 € - 65,00 €</b>	10 - 65 €
3.4.2	Erteilung einer Bescheinigung über den Empfang einer Anzeige für ein vorübergehendes Gastgewerbe nach § 2 Abs. 2 SächsGastG	<b>10,00 € - 35,00 €</b>	15,00 €
3.4.3	Untersagung, wenn die Anzeige eines Gastgewerbes nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig einging nach § 2 Abs. 5 SächsGastG	<b>15,00 € - 170,00 €</b>	15 - 170 €
3.4.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Alkoholausschank nach § 4 Abs. 1 S. 4 SächsGastG	<b>10,00 € - 20,00 €</b>	20,00 €
3.4.5	Untersagung wenn Unterlagen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zu spät oder unvollständig vorlagen nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGastG	<b>15,00 € - 120,00 €</b>	15 – 120 €
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Kostenrahmen lt.</b>	<b>Kostensatz</b>

		<b>Sächs. Kostenverzeichnis</b>	
3.4.6	Erlass von <b>Anordnungen zum Schutz der Gäste</b> bei Ausbeutung oder Gefährdung für Leben oder Gesundheit nach § 5 Abs. 1 S. 1 SächsGastG	<b>15,00 € - 300,00 €</b>	15 - 300 €
3.4.7	Untersagung über die <b>Beschäftigung einer unzuverlässigen Person</b> nach § 5 Abs. 2 SächsGastG	<b>15,00 € - 100,00 €</b>	15 - 100 €
3.4.8	<b>Zulassung einer Ausnahme</b> über den Grundsatz, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger sein muss als alkoholische Getränke für den Ausschank aus Automaten, nach „ 8 Abs. 2 S. 4 SächsGastG	<b>15,00 € - 100,00 €</b>	15 – 100 €